



HESSISCHER LANDTAG

28. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 06.03.2020

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Es sieht vor, dass künftig Kinder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kitas und Schulen, Personal in medizinischen Einrichtungen und auch Menschen und Personal in sog. Gemeinschaftseinrichtungen/-unterkünften geimpft sein müssen. Das Gesetz überlässt den Bundesländern die Möglichkeit, die Nachweispflicht nicht von den Kita- bzw. Schulleitungen kontrollieren zu lassen, sondern diese Aufgabe einer staatlichen Stelle, zum Beispiel dem Gesundheitsamt, zu übertragen. So wäre eine zusätzliche Belastung der jeweiligen Einrichtungsleitung zu vermeiden.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Werden Kitas, Schulen, medizinische Einrichtungen und die Gemeinschaftseinrichtungen/-unterkünfte sowie die zuständigen Gesundheitsämter bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Form von Informationen und Schulungen unterstützt?

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes erging ein entsprechender Erlass an die Gesundheitsämter in Hessen. Es wurden Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Schulen des Landes Hessen in Abstimmung mit dem Kultusministerium erstellt sowie Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in der Kindertagesbetreuung. Das Hessische Kultusministerium hat auf seiner Internetseite eine Liste häufig gestellter Fragen beantwortet und die Schulen wurden über die Staatlichen Schulämter näher informiert.

In einer Informationsveranstaltung des HMSI zum Masernschutzgesetz Mitte Januar 2020 für die hessischen Gesundheitsämter, das Regierungspräsidium Darmstadt sowie Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wurden Informationen zur Umsetzung und Gelegenheit gegeben, relevante Fragen zu klären.

Eine Multiplikatorenschulung für Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheits- und Jugendämter war gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden geplant, konnte vor dem Hintergrund des aktuellen pandemischen Geschehens bisher aber noch nicht durchgeführt werden.

Bürgerinnen und Bürger wurden durch Pressemitteilungen des HMSI ab Ende 2019 über das Masernschutzgesetz informiert.

Allgemeine Informationen zum Masernschutzgesetz für verschiedene Personengruppen können auf den Seiten des BMG und der BZgA sowie auf den Internetseiten

→ <https://www.masernschutz.de> und

→ <https://www.impfen.hessen.de>

abgerufen werden. In FAQs sind verschiedene Fragestellungen für die unterschiedlichen Bereiche beantwortet.

Ein aktualisiertes Musterformular der Impfbescheinigung für Kinder zur Vorlage in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege ist seit Jahresbeginn auf der HMSI-Webseite verfügbar. Dafür wurde die Bescheinigung, die auch bisher bereits nach § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz (KiGesSchG HE) für die Kinder bei Aufnahme vorgelegt werden musste, angepasst.

Frage 2. Wie werden Eltern informiert, dass Kinder, die eine Kindertagesstätte oder Schule besuchen geimpft werden müssen?

Zum 1. März 2020 war es zunächst nur erforderlich, darüber hinaus diejenigen Eltern zu informieren, deren Kinder neu in eine Einrichtung aufgenommen werden.

Zur Information der hessischen Bevölkerung wurden Pressemitteilungen zum Masernschutzgesetz veröffentlicht sowie Informationen zum Masernschutzgesetz, z.B. auch in Form von Fragen und Antworten, auf der folgenden Webseite eingestellt:

→ <https://www.impfen.hessen.de>.

Alle Eltern erhalten vom Hessischen Kindervorsorgezentrum Einladungsschreiben zur Vorsorgeuntersuchung U6 und U7 und werden darin auf die Bedeutung der Masernschutzimpfung aufmerksam gemacht. Zudem ist die Aufklärung über Impfungen und eine entsprechende individuelle Beratung verbindlicher Bestandteil jeder Kindervorsorgeuntersuchung bei der behandelnden Kinderärztin oder beim behandelnden Kinderarzt.

Auch bei den Anmeldungsgesprächen in den Kindertageseinrichtungen wird über die Notwendigkeit der Impfnachweisvorlage aufgeklärt.

Grundsätzlich wird der Impfstatus auch im Rahmen von Schuleingangsuntersuchungen erfasst. In diesem Rahmen findet auch eine Beratung der Eltern statt.

Frage 3. Wie werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kitas und Schulen, das Personal in medizinischen Einrichtungen und auch Menschen und Personal in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen/-unterkünften darüber informiert, dass sie zukünftig eine Impfung vorweisen müssen?

Allgemein wurde die Bevölkerung durch verschiedene Presseinformationen auf das Masernschutzgesetz hingewiesen.

Für den Bereich der Schulen sowie der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden Handlungsempfehlungen erstellt.

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu informieren, zumal die Leitung der Einrichtung verpflichtet ist, sich die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen.

Frage 4. Inwiefern waren die Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulen in die Entscheidung des Hessischen Sozialministeriums eingebunden, dass den jeweiligen Leitungen die Kontrolle der Impfnachweise übertragen wird?

Das Masernschutzgesetz ist eine Bundesregelung, die in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingeflossen ist. Dem HMSI oblag daher nicht die Einbindung von Betroffenen zum Entwurf des Gesetzesvorhabens. Im Rahmen der Anhörung des Referentenentwurfes konnten im üblichen Verfahren Stellungnahmen erfolgen.

Frage 5. Wie werden die Leitungen der betroffenen Gemeinschaftseinrichtungen auf ihre neue Aufgabe vorbereitet und welche zeitlichen Ressourcen werden ihnen hierfür bereitgestellt?

Das HMSI unterstützt die Vorbereitung der Leitungen auf ihre neue Aufgabe durch die bereits erwähnten Handlungsempfehlungen sowie durch die Informationen, die auf der Internetseite des Ministeriums bereitgestellt werden. In einer großen Anzahl von Kommunen wurden durch den öffentlichen Gesundheitsdienst Informationsveranstaltungen für die Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

Frage 6. Wird die Erfassung des Impfstatus durch die Einrichtungen an eine übergeordnete Stelle, also die Gesundheitsämter, übermittelt und wenn ja, in welcher Form erfolgt dies?

Die Erfassung des Impfstatus wird den Gesundheitsämtern nicht übermittelt, das ist im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen. Lediglich fehlende Nachweise sind dem Gesundheitsamt zu melden. Die Form der Übermittlung ist nicht vorgeschrieben, allerdings ist festgelegt, welche Angaben dem Gesundheitsamt zu übermitteln sind.

Folgende personenbezogene Angaben werden dem Gesundheitsamt zugeleitet:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Frage 7. Muss der Nachweis über den Impfschutz bei einem Wechsel in eine neue Einrichtung grundsätzlich neu vorgelegt werden?

Der Nachweis muss nur erneut erbracht werden, wenn eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, nicht vorliegt.

Frage 8. Wie sollen zukünftig weitere Personengruppen für die Impfung gewonnen werden, um die Herdenimmunität voranzutreiben?

Im Jahr 2019 wurde von Seiten des HMSI die Integrierte Landesimpfstrategie (ILIS) etabliert. Die ILIS soll, anders als bisherige Projekte oder einzelne Kampagnen, für eine dauerhafte Erhöhung der Aufmerksamkeit und der Akzeptanz gegenüber dem Impfen sowohl bei allen beteiligten Akteuren als auch bei der Bevölkerung sorgen. Diese Impfstrategie richtet sich an alle Altersklassen und umfasst daher die gesamte Lebensspanne. Sie orientiert sich an den nationalen sowie globalen Impfzielen (z.B. Eliminierung von Masern und Röteln). Die ILIS verfolgt hierbei das WHO-EURO Ziel eines finanziell nachhaltigen Immunisierungsprogramms. Die nachhaltige Erhöhung der Impfquoten soll durch ein Verändern des Impfbewusstseins und Impfverhaltens der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Wiesbaden, 21. Juli 2020

Kai Klose